Dezember 2018

Volksbank Kraichgau

VR Aktuell

EIN THEMA. VIELE FACETTEN.

Das ist neu im neuen Jahr

1 ***FAMILIE***
MEHR FÖRDERUNG, MEHR FLEXIBILITÄT

2 ***ARBEITNEHMER***
NIEDRIGERE BEITRÄGE, HÖHERE GRENZEN

3 ***RENTE***
NEUE SICHERHEITEN, NEUE MÖGLICHKEITEN

Fokus: Finanzen

Was ändert sich im Jahr 2019?

Neue Datenströme, neue Banknoten

Alles neu macht die 19? Ganz so ist es nicht. Doch ein Jahreswechsel bringt immer Veränderungen mit sich. 2019 sind viele davon vor allem für Familien, Arbeitnehmer und Rentner durchaus positiv. Diese Ausgabe von VR Aktuell stellt Ihnen eine Auswahl der wichtigsten Änderungen vor. Oft geht es dabei um das liebe Geld. 2019 wandert dies vermehrt ins Smartphone. Digitale Bezahlverfahren befinden sich auf dem Vormarsch. Viele Volksbanken und Raiffeisenbanken ermöglichen ihren Kunden bereits seit August 2018, in der VR-BankingApp mit digitalen Varianten ihrer Karten – girocard, Visa oder Mastercard – bequem per NFC-fähigem Android-Smartphone zu bezahlen. Im neuen Jahr werden nahezu alle Volksbanken und Raiffeisenbanken diesen Service anbieten.

Die digitale Echtzeit-Überweisung kommt

Überdies werden derzeit stufenweise zusätzliche Angebote für digitale Echtzeit-Überweisungen, sogenannte Instant Payments, umgesetzt. Dabei wird Geld vom Girokonto in wenigen Sekunden überwiesen. Der Empfänger erfährt zeitnah, dass das Geld auf seinem Konto eingegangen ist. Hier können Kunden ab Mitte des Jahres 2019 mit neuen, interessanten Angeboten rechnen.

Trotz Digitalisierung spielt auch das Bargeld weiter eine wichtige Rolle: Ab Ende Mai 2019 bringt die Europäische Zentralbank neue 100- und 200-Euro-Scheine in Umlauf. Sie sollen durch innovative Sicherheitsmerkmale wie ein Satelliten-Hologramm und eine überarbeitete Smaragdzahl Fälschungen erschweren. Nicht mehr produziert wird dagegen der 500-Euro-Schein, er bleibt aber als gesetzliches Zahlungsmittel erhalten.

1 FAMILIE
MEHR FÖRDERUNG, MEHR FLEXIBILITÄT

Neues Gesetz entlastet Eltern

Für Familien bietet das Jahr 2019 finanziell erfreuliche Aussichten. Das Familienentlastungsgesetz macht es möglich mit mehr Kindergeld und höheren Freibeträgen: Ab dem 1. Juli 2019 steigt das Kindergeld für das erste und zweite Kind um zehn Euro auf 204 Euro. Für das dritte Kind erhöht es sich auf 210 Euro, für das vierte auf 235 Euro. Im Jahr 2021 soll eine weitere Erhöhung um voraussichtlich je 15 Euro folgen.

Überdies wird der Kinderfreibetrag angehoben: Zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 soll dieser um je 192 Euro steigen, 2019 also auf 7.620 Euro und 2020 auf 7.812 Euro. Vorgesehen ist auch eine Anhebung des Grundfreibetrags. Dieser regelt die Höhe der Einkünfte, auf die keine Einkommenssteuer gezahlt werden muss. Derzeit liegt er bei 9.000 Euro. Im Jahr 2019 soll er auf 9.168 Euro steigen, 2020 dann auf 9.408 Euro.

Mit dem Baukindergeld zum Eigenheim

Auch das Baukindergeld soll Familien unterstützen. Es wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 eingeführt, um den erstmaligen Neubau oder Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern und für Alleinerziehende staatlich zu fördern. Zuschüsse bis zu 1.200 Euro je Kind sind pro Jahr drin. Der Auszahlungszeitraum läuft über maximal zehn Jahre.

Die Zuteilung ist an einige Bedingungen geknüpft. So müssen im Haushalt Kinder unter 18 Jahren leben, für die eine Kindergeldberechtigung vorliegt. Wichtig: Die Kinder müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Fördervoraussetzungen erfüllen – also bereits geboren und nicht älter als 18 Jahre sein. Zudem darf das zu versteuernde Haushaltseinkommen maximal 90.000 Euro pro Jahr bei einem Kind betragen. Für jedes weitere Kind kommen 15.000 Euro dazu. Zur Berechnung wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung herangezogen. Der notarielle Kaufvertrag muss zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 unterzeichnet und in diesem Zeitraum auch die Baugenehmigung erteilt worden sein. Und: Das neue Zuhause sollte zum Stichtag die einzige Wohnimmobilie im Eigentum sein.

Mehr Flexibilität durch „Brückenteilzeit“

Nicht nur bei Kindergeld und Wohnen unterstützt der Staat Familien im Jahr 2019 noch stärker: Das Teilzeit- und Befristungsgesetz soll flexiblere Möglichkeiten schaffen, Familie und Beruf in Einklang zu bringen. Es sieht vor, dass Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit nur für eine bestimmte Zeit verkürzen wollen, ab 2019 sowohl einen Anspruch auf Teilzeit als auch ein Rückkehrrecht zu einer Vollzeitstelle erhalten.

Diese Möglichkeit der „Brückenteilzeit“ gilt für alle, die mehr als sechs Monate im Unternehmen sind, vorausgesetzt, dort sind über 45 Mitarbeiter beschäftigt. Kleinstunternehmen betrifft dies also nicht. Und: Mittlere Betriebe mit 45 bis 200 Angestellten müssen gemäß der sogenannten Zumutungsgrenze diesen Anspruch nur einem von 15 Mitarbeitern gewähren.

EU-weite Gebührengrenzen beim Telefonieren

Gute Nachrichten: Nach Ende der Roaming-Gebühren sollen ab Mitte Mai 2019 Telefongespräche in der Europäischen Union nicht mehr als 19 Cent pro Minute kosten dürfen. Für SMS an ausländische Nummern sollen höchstens sechs Cent anfallen. Die neue Regelung ist Teil der Reform des Kodex für elektronische Kommunikation.

Gut zu wissen

Das Baukindergeld können Familien über das KfW-Zuschussportal www.kfw.de/zuschussportal beantragen. Es lässt sich mit anderen KfW-Förderprogrammen, etwa zum energetischen Bauen und Sanieren, kombinieren. Ihre Volksbank oder Raiffeisenbank berät Sie gerne über weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten rund um die Immobilie.

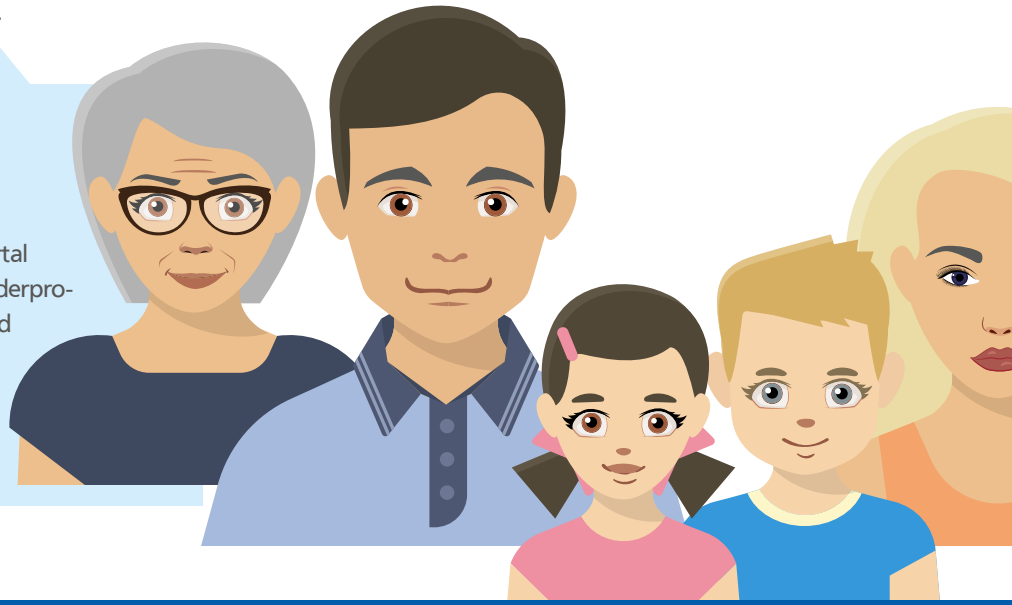

2 ARBEITNEHMER
NIEDRIGERE BEITRÄGE, HÖHERE GRENZEN

Gute Nachrichten für Arbeitnehmer

Nicht nur Familien erwartet viel Neues. Für Arbeitnehmer bringt das Versichertenentlastungsgesetz wichtige Änderungen. Es gilt ab 2019 und regelt, dass der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung künftig wieder zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen wird. Arbeitnehmer und Rentner zahlen dadurch monatlich bis zu 38 Euro weniger Beiträge.

Dank der guten Lage am Arbeitsmarkt dürfen sich Arbeitnehmer auf eine weitere Entlastung freuen: Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung schrumpft ab dem Jahr 2019 um 0,5 Prozent auf 2,5 Prozent. 0,4 Prozent sinken dauerhaft, 0,1 Prozent sind bis zum Jahr 2022 befristet. Höher werden ab 2019 dagegen die Beiträge zur Pflegeversicherung: Der Beitragssatz steigt um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 Prozent des Bruttoeinkommens, für Kinderlose auf 3,3 Prozent. Dadurch soll die Pflegeversicherung Mehreinnahmen von rund 7,6 Milliarden Euro im Jahr erzielen und die Pflege besser finanzierbar werden.

Arbeitslosengeld II und Mindestlohn steigen

Leichte Verbesserungen gibt es beim gesetzlichen Mindestlohn: Er soll im neuen Jahr von 8,84 Euro auf 9,19 Euro steigen. Zum 1. Januar 2020 ist dann noch mal eine Anhebung auf 9,35 Euro vorgesehen. Im Bereich der sozialen Grundsicherung werden die Regelsätze angepasst. Wer auf Sozialhilfe oder das Arbeitslosengeld II angewiesen ist, bekommt ab dem 1. Januar 2019 mehr Geld. Alleinstehende erhalten mit 424 Euro künftig 8 Euro mehr, Paare je Partner mit 382 Euro 7 Euro mehr. Für Kinder und Jugendliche steigen die Regelsätze um 5 bis 6 Euro.

Sozialversicherung: Neues Jahr, neue Rechengrößen

Wie jedes Jahr werden auch 2019 die Bezugsgrößen der Sozialversicherung an die Einkommensentwicklung der Bundesbürger angepasst. Sie bilden die Basis für die Berechnung der Beiträge versicherungspflichtiger Selbstständiger oder Pflegepersonen zur gesetzlichen Rentenversicherung, für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder sowie des Mindestarbeitsentgeltes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für das Jahr 2019 erhöht sich die Bezugsgröße in den alten Bundesländern von 3.045 Euro auf 3.115 Euro und in den neuen von 2.695 Euro auf 2.870 Euro.

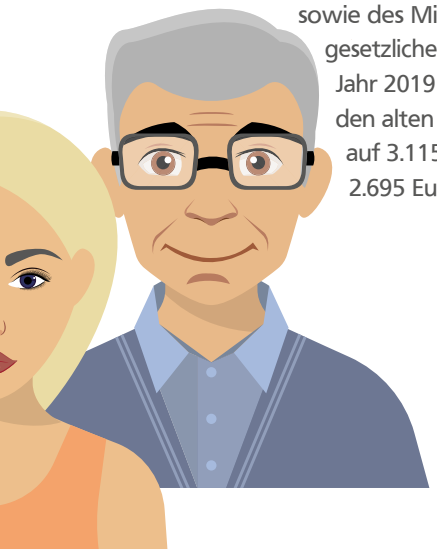

Höhere Grenzen ab dem Jahr 2019

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung bestimmt, bis zu welchem Gehalt Beiträge für die deutsche Sozialversicherung gezahlt werden müssen. Sie wird für die jeweiligen Zweige der Sozialversicherung unterschiedlich festgelegt. In der Kranken- und Pflegeversicherung steigt sie bundeseinheitlich von 4.425 Euro pro Monat im Jahr 2018 auf monatlich 4.537,50 Euro im Jahr 2019. Die Versicherungspflichtgrenze, ab der Bürger frei zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung wählen können, steigt auf ein Jahreseinkommen von 60.750 Euro; im Jahr 2018 waren es noch 59.400 Euro.

Die Grenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt in den alten Bundesländern auf 6.700 Euro im Monat (2018: 6.500 Euro) und in den neuen auf 6.150 Euro im Monat (2018: 5.800 Euro). Die Rechengrößen für die neuen Bundesländer werden dieses Jahr erstmalig unter Berücksichtigung des beabsichtigten Rentenausgleichs zwischen Ost und West (siehe Seite 4) festgelegt. Dies führt zu einem vergleichsweise starken Anstieg der Beitragsbemessungsgrenzen in den neuen Ländern, die genau wie der Rentenwert bis zum Jahr 2025 an die Westwerte angeglichen werden.

Redaktioneller Hinweis:
Diese Ausgabe wurde Anfang November 2018 verfasst. Darauffolgende Neuerungen konnten nicht berücksichtigt werden. Einige der im Text beschriebenen Regelungen befanden sich bei Redaktionsschluss noch im Gesetzgebungsverfahren. Um sicherzugehen, dass die Vorhaben auch vollends so umgesetzt wurden, wie hier beschrieben, wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

3 RENTE
NEUE SICHERHEITEN, NEUE MÖGLICHKEITEN

Doppelte Haltelinie und Mütterrente: Das bringt das Rentenpaket

Auch auf ältere Semester kommen im Jahr 2019 – durch das beschlossene Rentenpaket – einige Anpassungen zu. Die „doppelte Haltelinie" soll garantieren, dass das Rentenniveau von aktuell 48 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht unterschritten wird und gleichzeitig der Beitragssatz zur Rentenversicherung nicht über 20 Prozent steigt.

Bei der Erwerbsminderungsrente werden die Zurechnungszeiten ausgedehnt: Wer einen Antrag stellt, soll rentenrechtlich so behandelt werden, als ob er bis zum eigentlichen Renteneintrittsalter gearbeitet hätte. Dafür werden schrittweise die Zurechnungszeiten angehoben.

Auch die Mütterrente wird ausgeweitet: Mütter mit Kindern, die vor 1992 geboren sind, erhalten ab dem Jahr 2019 einen halben Rentenpunkt zusätzlich und somit werden sowohl 2,5 Rentenpunkte als auch 2,5 Jahre Erziehungszeit anerkannt. Mütter, deren Kinder nach 1992 zur Welt kamen, erhalten drei Jahre.

Midi-Jobber zahlen weniger Sozialversicherung

Geringverdienern beschert das Rentenpaket Erleichterungen bei den Sozialbeiträgen. So wird der Übergangsbereich zwischen einem Minijob auf 450-Euro-Basis und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeweitet. Diese „Midi-Jobber" dürfen dann zwischen 450 Euro und 1.300 Euro statt wie bisher 850 Euro verdienen und zahlen reduzierte Sozialversicherungsbeiträge.

Von Jahr zu Jahr weiter angeglichen wird der Rentenwert zwischen den neuen und den alten Bundesländern. Ab dem Jahr 2018 steigt der Rentenwert Ost sieben Jahre lang stetig immer zum 1. Juli, sodass er im Juli 2024 das West-Niveau erreicht.

Gut beraten ins neue Jahr

Das war natürlich längst nicht alles. In dieser Ausgabe von VR Aktuell können wir Ihnen nur einen groben Überblick geben, welche Neuregelungen Sie im Jahr 2019 erwarten. Eine ausführliche Beratung bekommen Sie jederzeit in Ihrer Volksbank oder Raiffeisenbank. Sprechen Sie mit Ihrem Berater über Ihre finanziellen Ziele und Wünsche für das Jahr 2019: Er informiert Sie gern, wie Sie diesen im neuen Jahr ein Stück näherkommen können.

Neue Steuerregelung bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden (= wieder anlegenden) Investmentfonds wird jetzt die bisherige Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge durch die Vorabpauschale (VAP) ersetzt: eine Art Mindestverzinsung, die jährlich neu von der Finanzverwaltung anhand des geltenden Zinsniveaus festgesetzt wird. Die VAP wird erstmals zum 2. Januar 2019 fällig und beträgt 0,609 Prozent des Fonds-Rücknahmepreises zu Beginn des Kalenderjahrs 2018. Sie fällt nur an, wenn der Fonds eine positive Wertentwicklung aufweist. Viele Fonds werden den Ansatz der VAP vermeiden, indem sie Erträge noch 2018 ausschütten. Unser Tipp: Klären Sie mit dem Berater Ihrer Volksbank oder Raiffeisenbank, ob Sie Ihren Freistellungsauftrag anpassen sollten.

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt dieser Ausgabe:
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR, Berlin
Leitung/Chefredaktion: Tim Zuchiatti, BVR – Geschäftspolitik/Kommunikation –
Autor: Tim Zuchiatti
Co-Autor: Fabian Steinlein
Objektleitung: Manuela Nägel, DG VERLAG, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden, E-Mail: mnaegel@dgverlag.de
Verlag und Vertrieb: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, vertreten durch den Vorstand: Peter Erlebach (Vorsitzender), Franz-J. Köllner und Mark Wülfinghoff, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Gestaltung und Redaktion: hundertzwölf . agentur für kommunikation GmbH, Wielandstraße 17, 60318 Frankfurt am Main
Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied
Bildnachweis: BVR, shutterstock

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Mitte November 2018 abgeschlossen.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.